

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 3
Entscheidungskriterien sowie Kriterien
für Fehlerkorrekturen

**Beratungsunterlage zu TOP 8 der 14. Sitzung der Arbeitsgruppe 3
am 24. November 2015**

Themenkomplex 2: Prozesswege – Phasenmodell für Standortsuchverfahren
mit Fokus auf Phase 1

Hinweise zu den Schritten in Phase 1, Stand 20. November 2015

Verfasser: Niedersächsisches Umweltministerium (NMU),
Min Stefan Wenzel

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG3-55</p>

14. Sitzung der Arbeitsgruppe 3 Entscheidungskriterien sowie Kriterien für Fehlerkorrekturen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe am 24.11.2015

Hier: Tagesordnungspunkt 8 Themenkomplex 2: Prozesswege – Phasenmodell für Standortsuchverfahren mit Fokus auf Phase 1

Hinweise zu den Schritten in Phase 1; Stand 20.11.2015

Zum Phasenmodell für das Standortsuchverfahren liegen bisher die folgenden Papiere vor:

- K-Drs./AG 3-41 - Beratungsunterlage zur Sitzung der AG 1 und AG 3; BUND: Das Standortauswahlverfahren bis zur Festlegung der Standorte für die übertägige Erkundung; Hier: Derzeitiger Stand und Verbesserungsvorschläge (1. Oktober 2015)
- K-Drs./AG 3-40 - Beratungsunterlage für die 13. Sitzung der AG 3 am 21. Oktober 2015; Ablauf des Standortauswahlverfahrens; Synopse des Diskussionsstandes in der AG 3; Verfasser: Dr. Ulrich Kleemann, 29. September 2015
- K-Drs./AG 3-35 - Beratungsunterlage zu TOP 3 der 11. Sitzung am 25. August 2015; Verfahrensschritte und Anwendung von Kriterien im Standortauswahlverfahren; Entwurf 19. August 2015; Verfasser: Dr. Ulrich Kleemann, abgestimmt mit Prof. Dr. Wolfram Kudla, Dr. Detlef Appel und Dr. Volkmar Bräuer
- K-Drs./AG 3-35 - Beratungsunterlage zu TOP 4 der 11. Sitzung am 25. August 2015; Die Phase 1 im Standortauswahlverfahren; Diskussionspapier, 20. August 2015; Verfasser: Prof. Dr. Armin Grunwald, Michael Sailer
- K-Drs./AG 3-32 - Beratungsunterlage zur 11. Sitzung am 25. August 2015; Prozesswege zur Endlagerstandortbestimmung; Verfasser: Dr. h.c. Bernhard Fischer

Auf der Grundlage des Standortauswahlgesetzes und der praktischen Vorstellung bei einem voranschreitenden Suchverfahrens ist eine Unterteilung des Verfahrens in drei Hauptphasen vorgenommen worden. Demselben Gedankengang folgend, kann die Phase I in vier Schritte unterteilt werden. Dabei baut der nachfolgende jeweils auf dem vorangegangenen Schritt auf.

Zur Veranschaulichung ist der Versuch unternommen worden diese Schritte nach Themen tabellarisch zu sortieren. Die Themen umfassen im Einzelnen:

- Ziel
- Ausgangslage
- Vorgehen – Praktische Umsetzung
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beteiligung Betroffener
- Ergebnis

Soweit möglich wird auf textliche Passagen des StandAGs verwiesen.

Einige Punkte erfordern ggfls. Präzisierungen oder weitere Festlegungen und sind in der Arbeitsgruppe 3, ggf. in Abstimmung mit den Arbeitsgruppen 1 und 2, zur Diskussion zu stellen. Die im Folgenden genannten Fundstellen sind jeweils in Bezug auf das StandAG angegeben:

1. Die Ermittlung ungünstiger Gebiete nach § 13 Abs. 1 Satz 2 umfasst u.a. die Anwendung wasserwirtschaftlicher und raumplanerischer Ausschlusskriterien (Schritt 1a). Diese sind nach § 4 Abs. 5 per Gesetz zu beschließen. Welche Kriterien hier denkbar bzw. sinnvoll sind, ist zu klären.
2. Öffentlichkeitsbeteiligung: Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ist eine frühzeitige, umfassende, systematische und überregionale Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Gelegenheit zur Stellungnahme vorgesehen. Hier ist klarzustellen, ob sich § 13 Abs. 4 auf den Schritt 1a bezieht (diese Auslegung stünde im Einklang mit § 9 Abs. 1 Satz 1) oder auf den Schritt 1c (das korrespondiert mit § 9 Abs. 2 Nr. 2).
3. Zur Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen (Schritt 1b) liegt nach dem Tenor der o.g. Unterlagen der Schwerpunkt dieses Schrittes auf der Anwendung der Abwägungskriterien. Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 13 Abs. 1 Satz 1) müssten hier alle im § 4 Abs. 2 Nr. 2 aufgelisteten und per Gesetz beschlossenen Punkte geprüft werden.
4. § 13 Abs. 1 Satz 1 fordert weiterhin die Prüfung ob Gebiete nach den Sicherheitsanforderungen offensichtlich ungünstige Eigenschaften aufweisen. Zu klären ist, was das in Bezug auf die BMI Kriterien von 1983 und die Sicherheitsanforderungen des BMU von 2010 bedeutet.
5. Ebenfalls fordert § 13 Abs. 1 Satz 1 die Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange. Es ist zu klären welche das in Bezug auf diesen Auswahlschritt sind.
6. § 13 Abs. 3 fordert die Auswahl der Standorte für übertägige Erkundung auf Grundlage durchgeführter repräsentativer vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen. § 13 Abs. 3 regelt den Schritt „Auswahl der Standorte für übertägige Erkundung“ nicht ausdrücklich, sondern setzt diesen bereits voraus. Es sollte geklärt werden ob hier eine ausdrückliche Regelung notwendig ist.
7. Nach § 13 Abs. 3 sind die in Betracht kommenden Standortregionen mit den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und der getroffenen Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung an das BfE zu übermitteln. Die Übermittlung an das BfE kann logischerweise erst nach durchgeführter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgen.
8. § 13 Abs. 3 nennt nicht mehr die als ungünstig ausgeschlossenen Gebiete. Sollen die dbzgl. erarbeiteten Unterlagen dem BfE vorenthalten werden? Der Wortlaut ist nicht eindeutig und ist u.a. auch im Zusammenhang mit der unter Nr. 10 aufgeworfenen Frage zu klären.

9. Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ist das gesellschaftliche Begleitgremium im Sinne des § 8 zu beteiligen. Unklar ist, wann bzw. wie das gesellschaftliche Begleitgremium aktiv beteiligt werden soll.
10. Nach § 14 Abs.2 wird über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übermäßig zu erkundenden Standorte durch Bundesgesetz entschieden. Hier muss geklärt werden, was das genau bedeutet. Was geschieht mit den Regionen, die weder besonders günstig noch ausgeschlossen sind? Sind Rücksprünge beabsichtigt?
11. § 14 Abs. 2 Satz 1 fordert die Übermittlung des Berichts mit Vorschlägen von Standorten zur übermäßigen Erkundung an das BMUB. Die Übermittlung kann (sollte) erst nach Anhörung und Beteiligung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer stattfinden.

Phase I

Ziel	Schritt	Ausgangslage	Vorgehen - praktische Umsetzung	Öffentlichkeitsbeteiligung	Beteiligung Betroffener	Ergebnis
Ermittlung von Ausschlussgebieten (Negativkartierung)	1a	Weißer Deutschlandkarte	BfS: <ul style="list-style-type: none"> - § 13 Abs. 1 Satz 2 Ermittlung ungünstiger Gebiete mittels geowissenschaftlicher, wasserwirtschaftlicher und raumplanerischer¹ Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen, die nach § 4 Abs. 5 per Gesetz beschlossen worden sind 	BfS: <ul style="list-style-type: none"> - § 13 Abs. 4 Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9, 10; Behördenbeteiligung nach § 11 Abs. 2, 3 (<i>Frühzeitige, umfassende, systematische, überregionale Unterrichtung mit Gelegenheit zur Stellungnahme</i>)² 	-	Geologische Suchräume (Deutschland ohne Ausschlussgebiete)
Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen	1b	Geologische Suchräume (Deutschlandkarte ohne Ausschlussgebiete)	BfS: <ul style="list-style-type: none"> - § 13 Abs. 1 Satz 1 Anwendung der nach § 4 Abs. 5 per Gesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien (Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, Abwägungskriterien)³, insbesondere Sicherheitsanforderungen⁴, und Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange⁵ 	BfS: <ul style="list-style-type: none"> - § 13 Abs. 4 Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9, 10; Behördenbeteiligung nach § 11 Abs. 2, 3 (<i>Frühzeitige, umfassende, systematische, überregionale Unterrichtung mit Gelegenheit zur Stellungnahme</i>)⁶ 	-	In Betracht kommende Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften
Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung	1c	Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften	BfS: <ul style="list-style-type: none"> - § 13 Abs. 3, 2. HS Auswahl der Standorte für übertägige Erkundung auf Grundlage durchgeführter repräsentativer vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen⁷; 	BfS: <ul style="list-style-type: none"> - § 13 Abs. 4 Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9, 10; Behördenbeteiligung nach § 11 Abs. 2, 3 (<i>Frühzeitige, umfassende, systematische, standortbezogene Unterrichtung mit Gelegenheit zur Stellungnahme</i>) 	-	Vorschlag des BfS für Standortregionen mit vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und eine Auswahl zu erkundender Standorte

¹ Sind solche denkbar/sinnvoll? Wasserwirtschaftliche Ausschlusskriterien sind eher nicht denkbar; raumplanerische Ausschlusskriterien in diesem Verfahrensschritt sind zu diskutieren.

² Unklar ist, ob sich § 13 Abs. 4 tatsächlich auf den Schritt 1a bezieht (diese Auslegung stünde im Einklang mit § 9 Abs. 1 Satz 1) oder nur auf den Schritt 1c (das korrespondiert mit § 9 Abs. 2 Nr. 2). Klarstellung?

³ Nach dem Wortlaut des Gesetzes müssten hier alle im § 4 Abs. 2 Nr. 2 aufgelisteten und per Gesetz beschlossenen Punkte, auch solche, die bereits im Schritt 1a erwähnt sind, geprüft werden. Nach den bisherigen Vorstellungen liegt hier der Schwerpunkt bei den Abwägungskriterien.

⁴ Was genau bedeutet das in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen des BMU 2010?

⁵ Was fällt alles darunter? Verlagerung in den Schritt 1c?

⁶ S. Fußnote 2. Klarstellung?

⁷ § 13 Abs. 3 regelt den Schritt „Auswahl der Standorte für übertägige Erkundung“ nicht ausdrücklich, sondern setzt diesen bereits voraus. Ausdrückliche und vor allem chronologische Regelung notwendig?

			<ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 13 Abs. 3</u> Übermittlung des Vorschlages für in Betracht kommender Standortregionen mit den vorl. Sicherheitsuntersuchungen und der getroffenen Auswahl der Standorte für übertägige Erkundung an BfE⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>?</u> „Beteiligung“ des gesellschaftlichen Begleitgremiums i.S.d. § 8¹⁰ 		
Beschluss eines Bundesgesetzes über den Ausschluss ungünstiger Gebiete ¹¹ und die übertägig zu erkundenden Standorte	2	Vorschlag für Standregionen mit vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und eine Auswahl zu erkundender Standorte	BfE: <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 14 Abs. 1</u> Prüfung des Vorschlags des BfS <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 14 Abs. 2 Satz 1</u> Erstellung des Berichts¹³ und Übermittlung des Berichts mit Vorschlägen an BMUB BMUB: <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 14 Abs. 2 Satz 2</u> Unterrichtung Bundestag und Bundesrat BTag: <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 14 Abs. 2 Satz 5</u> Gesetzesbeschluss 		BfE: <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 14 Abs. 3</u> Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundeigentümer 	Festlegung durch Gesetz u.a. von Standorten zur übertägigen Erkundung

⁸ Die Übermittlung an das BfE kann logischerweise erst nach durchgeführter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgen.

⁹ Was ist mit den Unterlagen betreffend der als ungünstig ausgeschlossenen Gebiete? Der Wortlaut ist nicht eindeutig und ist im Zusammenhang mit der unter Nr. 11 aufgeworfenen Frage zu klären.

¹⁰ Rückschluss aus § 14 Abs. 2 Satz 3. Unklar ist, ob das gesellschaftliche Begleitgremium aktiv beteiligt werden soll oder meint § 14 Abs. 2 Satz 3, dass die Beteiligungsergebnisse der Bundesregierung vorzulegen sind, sofern solche vorliegen (nur gegebenenfalls). Anpassung des Gesetzes?

¹¹ Was bedeutet das genau? Was geschieht mit den Regionen, die weder besonders günstig noch ausgeschlossen sind? Was bedeutet das für die Rücksprungoptionen?

¹² Die Übermittlung findet erst nach Anhörung der Betroffenen statt.

¹³ Nicht ausdrücklich geregelt, wird vielmehr vorausgesetzt.